Prof. Dr. E. Beckmann

Neue Rechtsprechung zum Schutz des Nachbarn im öffentlichen Baurecht 2006 – 2009

Im Folgenden werden (in Fortsetzung der Darstellung in BauR 2006 S. 1676 ff. für den Zeitraum 2001 – 2006) aus der Sicht des Verfassers interessante Leitsätze aus der neueren Rechtsprechung zum Schutz des Nachbarn im öffentlichen Baurecht dargestellt. Dabei ist es mit Blick auf die kaum noch zu überschauende Zahl der von den Verwaltungsgerichten entschiedenen Einzelfälle - nicht möglich, auf sämtliche nachbarschaftsrelevanten Problembereiche einzugehen.

Es wird - wie bereits für den Zeitraum 2001 bis 2006 - (nur) eine Grobgliederung vorgenommen in

- grundsätzliche (I.),
- planungsrechtliche (II.),
- bauordnungsrechtliche (*III.*)
- sonstige öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit Bezug zum öffentlichen Baurecht (IV.).

I. Grundsätzliches

1. BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 2008 - 4 C 3/07 -, BauR 2009 S. 790

Ein *Staatsvertrag* ist europarechtskonform dahin auszulegen, dass auch *ausländische Grenznachbarn* nicht gehindert sind, Verfahrensfehler auf eine *gerechte Abwägung ihrer Lärmschutzbelange* zu rügen (hier: *niederländische Einwender* gegen den Betrieb des Flughafens Weeze/Niederrhein).

2. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 25. Februar 2009 - 15 MF 5/09 -, www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Dass eine Gemeinde bestimmte, von ihr *städtebaulich als nicht wünschenswert erachtete Bauvorhaben* zum Anlass nimmt, ein *Bauleitplanverfahren* einzuleiten, ist weder ungewöhnlich noch rechtlich zu beanstanden, solange nicht eine *unzulässige reine Verhinderungsplanung* vorliegt.

Der zur Unwirksamkeit eines Bebauungsplans führende Mangel einer *unterbliebenen* oder *fehlerhaften Ausfertigung der Satzung* kann durch Neuausfertigung und anschließender Neubekanntmachung des Bebauungsplans – auch während eines anhängigen Normenkontrollverfahrens – geheilt werden.

3. OVG Saarland, Beschluss vom 15. Januar 2009 - 2 B 376/08 -, www.ovg.saarland.de

Maßgebend für die Beurteilung einer Nachbarrechtsverletzung ist *allein das Bauvorhaben* in seiner durch die behördliche *Genehmigungsentscheidung zugelassenen Form*. Abweichende tatsächliche Ausführungen des Vorhabens durch den Bauherrn spielen keine Rolle.

Das *verfassungsrechtliche Effektivitätsgebot des Art. 19 Abs. 4 GG* gebietet *keine Vorwegnahme der Hauptsache* im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

Die sich aus § 212a BauGB ergebenden Nachteile für den Nachbarn und die daraus folgenden wirtschaftlichen Risiken für den Bauherrn hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 24., 95. und 96.).

4. OVG NRW, Urteil vom 28. November 2007 - 8 A 2325/06 -, BauR 2008 S. 799

Maßgeblich für die Beurteilung einer - auf *Aufhebung einer Baugenehmigung* gerichteten - Anfechtungsklage ist der *Zeitpunkt der Baugenehmigungserteilung*. Dies gilt auch für die Anfechtungsklage einer Gemeinde.

5. OVG Saarland, Urteil vom 9. März 2006 - 2 R 8/05 -, NVwZ-RR 2006 S. 678

Die *fiktive Baugenehmigung* ist verfahrensrechtlich und prozessual in jeder Hinsicht so zu behandeln wie eine durch *Bauschein erteilte Baugenehmigung*.

6. OVG NRW, Beschluss vom 29. Mai 2008 - 10 B 616/08 -, BauR 2008 S. 1589

Die Anfechtungsklage gegen eine selbständige Abweichungsentscheidung nach § 73 BauO NRW hat aufschiebende Wirkung. Es handelt sich nicht um eine bauaufsichtliche Zulassung im Sinne von § 212a BauGB.

Wird ein belastender *Verwaltungsakt* unter Missachtung der aufschiebenden Wirkung dennoch *faktisch vollzogen*, ist in entsprechender Anwendung von § 80a Abs. 3 iVm § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO festzustellen, dass der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat.

7. OVG Hamburg, Urteil vom 14. Juli 2008 - 2 Bf 277/03 -, IBR 2009 S. 113, und Beschluss vom 12. Februar 2007 - 5 S 2826/06 -, BauR 2007 S. 761

Eine Baugenehmigung ist nachbarrechtswidrig, wenn die genehmigten *Bauvorlagen* hinsichtlich nachbarrechtsrelevanter Maßnahmen *unbestimmt* oder *in sich widersprüchlich* sind und infolgedessen die Verletzung nachbarlicher Rechte nicht ausgeschlossen werden kann.

8. OVG NRW, Beschluss vom 20. September 2007 - 10 A 4372/05 -, BauR 2008 S. 81, und Urteil vom 12. September 2006 - 10 A 2980/05 -, BauR 2007 S. 350

Ein *Etikettenschwindel* liegt vor, wenn ein Bauvorhaben mit seinem Nutzungszweck unzulässig ist und deshalb eine zulässige Nutzung nur vorgeschoben wird.

Eine Baugenehmigung ist *unbestimmt*, wenn sich weder aus dem Bauschein noch aus den mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Bauvorlagen *Inhalt, Reichweite und Umfang der genehmigten Nutzung* eindeutig erkennen lassen.

Die *Unbestimmtheit der Baugenehmigung* hinsichtlich nachbarrechtsrelevanter Merkmale führt zur Aufhebung der Baugenehmigung.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 95. und 96.)

9. VGH Bayern, Beschluss vom 13. Februar 2007 - 15 CS 06.3367 -, BauR 2007 S. 1562

Die Bauaufsicht ist im Grundsatz an die mit dem *Bauantrag bezeichnete Nutzung gebunden*. Etwas anderes mag dann gelten, wenn sich nach den Bauvorlagen eine andere als die *offen dargelegte Nutzung* aufdrängt.

10. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12. Februar 2007 - 5 S 2826/06 - , BauR 2007 S. 1399

Sind die *Bauvorlagen unvollständig*, hat der Rechtsbehelf des Nachbarn dann Erfolg, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Verstoß gegen *materiell-rechtliche* nachbarschützende Vorschriften vorliegt.

11. OVG Saarland, Beschluss vom 19. Oktober 2008 - 2 B 347/08 -, www.ovg.saarland.de

Wegen der nach § 212a BauGB *kraft Gesetzes ausgeschlossenen aufschiebenden Wirkung* des Widerspruchs ist für eine aufschiebende Wirkung eines Nachbarrechtsbehelfs nur Raum, wenn die *überschlägige Kontrolle gewichtige Zweifel* an der nachbarrechtlichen Unbedenklichkeit der Baugenehmigung ergibt.

12. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 22. Oktober 2008 - 1 ME 134/08 -, BauR 2009 S. 639

Wendet sich der Nachbar gegen ein Bauvorhaben ausschließlich wegen der Wirkungen, welche von seiner *Masse* ausgehen, nicht also auch gegen seine Nutzung, dann entfällt das *Rechtsschutzbedürfnis für einen Nachbarantrag* grundsätzlich schon mit der *Fertigstellung des Rohbaus* einschließlich Bedachung.

Baut der Bauherr im genehmigungsfreien Verfahren so ist die Bauaufsichtsbehörde nicht in jedem Falle verpflichtet, als *Ausgleich für den Verzicht auf ihre präventive Tätigkeit* nun verstärkt repressiv tätig zu werden.

(vgl. auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 12. und 13.)

13. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 31. August 2006 - 1 MB 25/06 -, NVwZ-RR 2007 S. 157

Gegen Vorhaben, die dem *Genehmigungsfreistellungsverfahren* unterfallen, kann nachbarlicher Rechtsschutz von der Baubehörde nur dann erreicht werden, wenn *nachbarschützende Vorschriften* verletzt sind.

14. OVG NRW, Urteil vom 28. Januar 2008 - 10 A 1075/08 -, <u>www.justiz.nrw.de</u>

Die Bauaufsichtsbehörde ist im Einzelfall befugt, ihre *präventive Prüfung* auch auf Brandschutzvorschriften zu erstrecken. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die *Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter* wie Leben oder Gesundheit von Menschen bedroht ist.

15. OVG Saarland, Beschluss vom 3. Januar 2008 - 2 A 182/07 -, www.ovg.saarland.de

Die Bauaufsichtsbehörde hat im vereinfachten Genehmigungsverfahren auf die begründeten

Einwände des Nachbarn hin entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung auch der Einhaltung sonstiger nachbarschützender Vorschriften nachzugehen.

16. OVG NRW, Urteil vom 8. März 2007 - 7 A 3782/05 -, BauR 2007 S. 1023

Tritt eine ein *Bauvorhaben begünstigende Rechtsänderung* in Kraft, bevor über die Klage des Nachbarn gegen die für das Bauvorhaben erteilte Baugenehmigung rechtskräftig entschieden ist, ist im Nachbarrechtsprozess auf die *geänderte Rechtslage* abzustellen.

17. OVG NRW, Beschluss vom 21. Dezember 2006 - 7 B 2193/06 -, BauR 2007 S. 861

Nach Erlass der Baugenehmigung ergangene entscheidungserhebliche Tatsachen sind von den Gerichten zu berücksichtigen; auch dann, wenn sie vom Beschwerdeführer selbst geschaffen worden sind.

18. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2006 - 1 BvR 2935/06 -, BauR 2007 S. 1212

Ob das niedersächsische Denkmalrecht dem *Eigentümer eines Denkmals* einen - über das allgemeine Interesse hinausgehenden - Schutz gewährt, muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

19. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. Mai 2008 - 8 A 10076/08 -, BauR 2008 S. 1875

Der *Eigentümer eines Kulturdenkmals* kann bei benachbarten Baumaßnahmen - über seine im Eigentum wurzelnden Rechte hinaus - kein subjektives Recht auf Beachtung der allgemeinen Denkmalschutzbelange geltend machen.

20. OVG Niedersachsen, Urteil vom 15. November 2006 - 1 ME 194/06 -, BauR 2007 S. 758

Baumschutz vermittelt einem Nachbarn keine Abwehrrechte. Kein Nachbarschutz wegen Überschreitung der vorderen Baugrenze.

21. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10. Juli 2007 - 8 A 10279/07 -, NVwZ-RR 2008 S. 86

Ein Wohnungseigentümer kann öffentlich-rechtliche Abwehransprüche gegen eine für das gemeinschaftliche Grundstück ergangene Baugenehmigung mangels eigener Rechtsverletzung nicht geltend machen.

22. OVG Niedersachsen, Urteil vom 5. Dezember 2006 - 1 KN 278/03 -, www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Auch der noch nicht im Grundbuch eingetragene *Erwerber eines Grundstücks* ist berechtigt, seine Rechte (hier: im Rahmen einer Normenkontrollklage) geltend zu machen.

23. OVG NRW, Urteil vom 3. Mai 2007 - 7 A 2364/06 -, BauR 2007 S. 1560

Gestaltungsvorschriften haben regelmäßig keinen nachbarschützenden Charakter. Dies gilt auch dann, wenn zur Festsetzung einer eingeschossigen Bauweise zusätzlich eine Flachdachfestsetzung hinzutritt.

24. VGH Hessen, Beschluss vom 27. Februar 2006 - 3 ZU 2504/05 -, NVwZ-RR 2006 S. 772

Privatrechtliche Nachbarschaftsvereinbarungen binden grundsätzlich nur die Vertragsparteien, nicht jedoch die Bauaufsicht.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 2.)

II. Planungsrecht

25. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 2007 - 5 B 55/07 -, IBR 2008 S. 181

Der Nachbarschutz eines *außerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücks* bestimmt sich bundesrechtlich nur nach dem in § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO enthaltenen *Gebot der Rücksichtnahme*.

26. BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2008 - 4 B 11/08 -, www.bverwg.de

Der Plangeber kann im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten der BauNVO ein städtebauliches Konzept der (kompromisslos) "reinen Wohnnutzung" verwirklichen.

27. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. Oktober 2007 - 8 S 1447/07 -, www.vghmannheim.de

Die Rechtsprechung des BVerwG, nach der dem *Doppelhausbegriff* im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO *nachbarschützende Wirkung* zukommt, bezieht sich auf die Festsetzung der *offenen Bauweise*. Die *offene Bauweise* regelt die Stellung der Gebäude in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen.

28. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 31. August 2006 - 1 MB 25/06 -, NVwZ-RR 2007 S. 157

Die Festsetzung einer "offenen Bauweise" vermittelt nur dem unmittelbar angrenzendem Nachbarn nachbarliche Abwehrrechte.

29. VGH Bayern, Beschluss vom 16. Mai 2008 - 9 ZB 07.3224 -, BauR 2008 S. 1851

Die Ausübung von *Prostitution* ist im Mischgebiet planungsrechtlich unzulässig.

30. VG Arnsberg, Urteil vom 18. August 2008 - 14 K 2180/07 -, unv.

Die Prüfung, ob sich ein "Vorhaben einfügt", hat in zwei Schritten zu erfolgen:

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich innerhalb des sich aus der näheren Umgebung ergebenden Rahmens hält (1).

Ist diese Frage zu bejahen, so ist im zweiten Prüfungsschritt zu fragen, ob es ausnahmsweise die gebotene Rücksichtnahme fehlen lässt (2) (hier: *Wohnungsprostitution* "fügt sich nicht ein").

31. VGH Bayern, Urteil vom 9. April 2008 - 8 S 98/08 -, NZBau 2008 S. 573

Ein Bauvorhaben verstößt gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot, wenn seine Anordnung *allein dem Zweck dient, den Nachbarn zu schädigen* (Anpflanzung von Bäumen an der Grundstücksgrenze durch den Nachbarn – Gegenmaßnahme des Bauherrn: Errichtung eines Schuppens vor dem Haus des Nachbarn).

32. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 18. Juli 2008 - 1 LA 203/07 -, BauR 2008 S. 2022

Die Vorschriften über die Genehmigungspflicht nach der BauO sind nicht nachbarschützend. Dem Grundstückeigentümer kann jedoch ein sog. Gebietserhaltungsanspruch zustehen (hier: Anspruch auf Einschreiten gegen eine unzulässige Ferienwohnungsnutzung).

33. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2008 - 4 B 60/07 -, IBR 2008 S. 417

Die in den Baugebieten der §§ 2 – 9 BauNVO allgemein (regelhaft) zugewiesenen *Nutzungsarten* sind ebenso wie die Vorhaben, die ausnahmsweise zugelassen werden können, unzulässig, wenn sie den *jeweiligen Gebietscharakter gefährden* (hier: *Dialysezentrum mit 33 Behandlungsplätzen* in einem WA-Gebiet).

34. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2007 - 4 B 8/07 -, www.bverwg.de

Maßgeblich dafür, ob sich ein Vorhaben dem *Maß der baulichen Nutzung* in die nähere Umgebung einfügt, ist die von außen *wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes* und das *Verhältnis zur Umgebungsbebauung* (hier: *Pflegeheim*).

35. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2007 - 4 C 1/06 -, IBR 2007 S. 399

Die möglichen Gefahren für die *Nachbarschaft einer diplomatischen Vertretung* durch terroristische Anschläge sind Auswirkungen, die bei der Beurteilung des Vorhabens zu einer *Verletzung des Rücksichtnahmegebots* aus § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO führen können.

36. BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2006 - 4 C 11/05 -, BauR 2007 S. 672

Ein in einem *WA-Gebiet* einzigartiger *kleiner produzierender Gewerbebetrieb* prägt seine Umgebung nicht.

37. VGH Hessen, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 4 TG 2870/06 -, IBR 2007 S. 281

Zur Beurteilung der Frage, ob ein *Beherbergungsbetrieb* klein im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist, ist die Anzahl der Betten eine wichtige, aber nicht allein entscheidende Messgröße. Maßgebend sind vielmehr die *Auswirkungen der gesamten Einrichtung* auf das Gebiet.

38. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3. März 2008 - 8 S 2165/07 -, BauR 2008 S. 1584

Kinderspielplätze mit üblicher Ausstattung gehören in die unmittelbare Nähe der Wohnbebauung; auch und gerade in einem reinen Wohngebiet.

39. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 29. Juni 2006 - 9 LA 113/04 -, DVP 2007 S. 127

Ein *Kinderspielplatz* ist in einem WA-Gebiet ohne weiteres zulässig.

40. BVerwG, Beschluss vom 20. November 2006 - 4 B 56/06 -, IBR 2007 S. 338

Es ist für die städtebaulichen Auswirkungen der Einordnung einer Vergnügungsstätte ohne Belang, ob die Auswirkungen von einer offenen oder geschlossenen Veranstaltung ausgehen (hier: Halle für Großveranstaltungen für bis zu 500 Personen u.a. türkisch-kurdische Hochzeiten, etc.). Der Nachbar kann seinen Abwehr-Anspruch auf einen Gebietserhaltungsanspruch stützen.

41. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Januar 2008 - 3 S 2773/07 -, NVwZ-RR 2008 S. 600

Die Nutzungsänderung einer Teppichhandlung in zwei *islamische Gebetssäle* in einem Mischgebiet stellt auch dann keinen Verstoß gegen das *Gebot der Rücksichtnahme* dar, wenn die erforderlich Anzahl der Stellplätze nicht nachgewiesen ist.

Die *Vorschriften über die Errichtung von Stellplätzen* sind nicht nachbarschützend. Dafür, dass durch den *Parksuchverkehr* unzulässige Lärmimmissionen hervorgerufen werden, ist im vorliegenden Fall nichts dargetan.

42. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. März 2007 - 2 N 249/05 -, BauR 2008 S. 647

Ein *islamisches Kulturhaus mit Gebetsraum* kann der Art seiner Nutzung nach in einem allgemeinen Wohngebiet im Wege einer Ausnahme zugelassen werden.

43. OVG NRW, Beschluss vom 17. März 2008 - 8 A 929/07 -, BauR 2008 S. 1114

Die Genehmigung einer Betriebswohnung wird mit der endgültigen Aufgabe des Betriebes, dem die Wohnnutzung zugeordnet ist, gegenstandslos.

44. OVG NRW, Urteil vom 25. März 2009 - 7 D 129/07 -, www.justiz.nrw.de

Im Rahmend der planerischen Abwägung darf die Gemeinde davon ausgehen, dass im Außenbereich gelegenen Wohnhäusern, die nicht dem landwirtschaftlichen Wohnen dienen, ein - über den durch die GIRL bestimmten Immissionswert - hinausgehendes Maß an landwirtschaftstypischen Gerüchen nicht zumutbar ist.

45. OVG NRW, Urteil vom 20. September 2007 - 7 A 1434/06 -, www.justiz.nrw.de

In einem faktischen Dorfgebiet, das durch *landwirtschaftliche Tierhaltung* geprägt ist, können auch Gerüche zumutbar sein, die 15 % der Jahresgeruchsstunden überschreiten.

46. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. März 2009 - 3 S 1467/07 -, www.vghmannheim.de

Die genehmigte *Nutzung eines Schweinestalls* genießt trotz zwischenzeitlicher Nutzungsunterbrechung oder –reduzierung *Bestandsschutz* solange die Baugenehmigung nach § 43 Abs. 2 VwVfG wirksam bleibt. Das vom *BVerwG entwickelte* "*Zeitmodell*" stellt jedenfalls in diesen Fällen keine geeignete Grundlage dar.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 38.)

47. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 3. August 2007 - 12 LA 60/07 -, NVwZ-RR 2008 S. 94

Es entspricht herrschender Rechtsprechung, dass die GIRL ein geeignetes Hilfsmittel für die Beurteilung von Geruchsimmissionen darstellt.

48. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 14. März 2007 - 1 ME 222/06 -, BauR 2007 S. 1192

Grundstücke, die im *Dorfgebiet* liegen oder nur den Schutz der dort gelegenen Grundstücke beanspruchen können, sind in *verstärktem Umfange* verpflichtet, Gerüche eines Dorfgebietes hinzunehmen.

49. OVG NRW, Beschluss vom 19. Januar 2009 - 10 B 1687/08 -, BauR 2009 S. 771

Ein nachbarlicher Abwehranspruch gegen eine - mit den Planfestsetzungen eines rechtsgültigen Bebauungsplans übereinstimmende - Baugenehmigung unter Berufung auf das nachbarliche Rücksichtnahmegebot besteht nicht, wenn dieses Rücksichtnahmegebot bereits in den Abwägungsvorgang bei der Bauleitplanung eingeflossen und dadurch gleichsam aufgezehrt ist.

Der *Wegfall von Abstandflächen* und die dadurch berührten städtebaulichen und nachbarlichen Belange sind bei der *Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB* zu berücksichtigen (hier: *Bürohochhaus* mit einer Gesamthöhe von 88 m).

Rechtsverbindliche Festsetzungen einen Bebauungsplans können durch § 15 BauNVO nur ergänzt, nicht aber gänzlich korrigiert werden.

50. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2007 - 2 A 3/07 -, BauR 2008 S. 1089

Ergeben sich durch die Festsetzungen eines Bebauungsplans *geringere Abstandflächen*, so müssen deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des Abstandflächenrechts in der *Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB* berücksichtigt werden.

51. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Januar 2009 - 10 S 17/08 -, www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ovg

Der Nachbarschutz für ein außerhalb der Grenzen des Plangebiets gelegenes Grundstück bestimmt sich bundesrechtlich nur nach (ggf. § 34 Abs. 2 BauGB iVm) § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO.

Im Falle aneinander grenzender Grundstücke, die jeweils verschiedenen Baugebieten angehören, haben diese jedoch ein Mehr an Immissionen hinzunehmen, als es dem eigenen Baugebiet entspricht.

52. OVG Saarland, Beschluss vom 19. Oktober 2008 - 2 B 347/08 -, www.ovg.saarland.de

Faktische Gegebenheiten sind im Rahmen von § 34 BauGB dann zu berücksichtigen, wenn die Bauaufsichtsbehörde sich mit ihnen erkennbar abgefunden hat.

53. VGH Hessen, Beschluss vom 25. August 2008 - 4 B 1320/08 -, NVwZ-RR 2009 S. 99

Nachbarschutz gegen Abweichungen von nicht nachbarschützenden Vorschriften des Bebauungsplans bietet das *drittschützende Rücksichtnahmegebot des § 31 Abs. 2 BauGB*.

54. OVG NRW, Urteil vom 19. Juni 2008 - 7 A 2053/07 -, NVwZ-RR 2009 S. 101, und Beschluss vom 9. Oktober 2007 - 10 A 159/07 -, www.justiz.nrw.de

Carports außerhalb der durch faktische Baugrenzen markierten überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht generell unzulässig.

Das Verbot von Öffnungen in den der Nachbargrenze zugekehrten Wänden nach § 6 Abs. 11 S. 1 1. Spiegelstrich BauO NRW 2006 steht der Errichtung eines Carports an der Grenze nicht entgegen, weil – baubedingt - *Carports keine Wände* haben.

55. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 30. Oktober 2007 - 1 ME 277/07 -, BauR 2008 S. 137

Einer in einem Bebauungsplan festgesetzten *rückwärtigen Baugrenze* kommt regelmäßig nur dann nachbarschützende Wirkung zu, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Plangebers entspricht.

56. VGH Hessen, Beschluss vom 25. August 2008 - 3 UZ 2566/07 -, BauR 2009 S. 781

Wettbüros fallen unter den Begriff der "Vergnügungsstätte". Die weitere Ansiedlung eines Wettbüros in einem nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilenden Gebiet kann gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.

57. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 18. Februar 2009 - 1 ME 282/08 -, www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Für die Annahme einer "erdrückenden Wirkung" eines Nachbargebäudes ist kein Raum, wenn dessen Baukörper nicht erheblich höher ist als das betroffene Gebäude. Im Kerngebiet mit festgesetzter geschlossener Bauweise hat ein 140 m langes Bürogebäude mit Parkhaus keine "abriegelnde" Wirkung.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 35.)

58. OVG NRW, Beschluss vom 27. Februar 2009 - 7 B 1647/08 -, www.justiz.nrw.de

Die 18. BImSchV enthält konkrete Vorgaben für die rechtliche Beurteilung des Nutzungskonflikts zwischen Sportanlagen und Nachbargrundstücken.

Ob *Lichtimmissionen* (hier: eines Stadions) zumutbar sind, ist unter Beachtung der Grundsätze, die die Rechtsprechung zum *Gebot der Rücksichtnahme* entwickelt hat, im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Der nordrhein-westfälische Runderlass "Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung" vom 13. Sept. 2000 kann

dabei als sachverständige Beurteilungshilfe herangezogen werden.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 81.)

59. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8. Mai 2008 - 5 K 3396/06 -, unv.

Auch die *Einblickmöglichkeiten* auf das klägerische Grundstück erreichen noch nicht das Maß der Rücksichtslosigkeit (hier: Glaserker im ersten und zweiten Obergeschoss eines *Krankenhauses*, die zum Aufenthalt von Besuchern und Patienten dienen).

Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Lichtquellen im Erker bei vollständigem Einschalten zu *unzumutbaren Lichtimmissionen* beim Nachbarn führen.

60. VG Arnsberg, Urteile vom 17. Oktober 2008 - 12 K 235 und 2139/08 -, unv.

Der Kläger hat als Nachbar einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den - die Skateranlage betreibenden - Hoheitsträger auf Unterlassen der Immissionen, die das Maß des im Einzelfall Zumutbaren überschreiten.

61. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22. August 2007 - 8 B 10784/07, www.ovg.justiz.rlp.de

Eine *Spiel- und Sportfläche ist neben einer Wohnnutzung* dann zulässig, wenn die Nutzung (hier: *Bolzplatz*) für die Nachbarschaft nicht unzumutbar ist.

62. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Juli 2007 - 3 S 1654/06 -, BauR 2007 S. 1865

Die *Blendwirkung eines das Sonnenlicht reflektierenden Ziegeldachs* auf den Außenwohnbereich des nachbarlichen Grundstücks kann im Einzelfall rücksichtslos sein.

III. Bauordnungsrecht

63. OVG NRW, Beschluss vom 17. Juli 2007 - 7 B 195/08 -, NWVBl. 2009 S. 102

Die BauO NRW 2006 erkennt in Übereinstimung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung den *Vorrang des Bauplanungsrechts vor dem Bauordnungsrecht* an. Die BauO NRW 2006 lässt es nur zu, auf die Einhaltung der erforderlichen Abstandfläche zu verzichten, wenn sich der Bauherr *in Ausnutzung der bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten* dafür entscheidet, ohne Grenzabstand zu bauen.

64. VGH Bayern, Urteil vom 15. Mai 2006 - 1 B 1893/04 -, BauR 2006 S. 2037

Eine *Abstandfläche* kann aus *tatsächlichen Gründen* nicht überbaut werden, wenn auf ihr weder ein Gebäude noch eine sonstige bauliche Anlage errichtet werden kann.

65. OVG NRW, Beschlüsse vom 2. und 5. März 2007 - 10 B 274 und 275/07 -, www.justiz.nrw.de

Die *Verletzung der Mindestabstandfläche* nach § 6 BauO NRW n.F. kann in der Regel nicht über § 73 BauO NRW n.F. (Abweichung) legalisiert werden.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine von der bisherigen Rechtslage und ihre Auslegung durch das OVG NRW abweichende Regelung treffen wollte.

Eine Abweichung kommt nur bei einer *grundstücksbezogenen atypischen Situation* in Betracht.

66. OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2008 - 7 B 1069/08 -, BauR 2009 S. 631

Die Zulassung einer Abweichung kommt dann in Betracht, wenn bei vorhandener älterer Bausubstanz aus Gründen des Brandschutzes nachträglich ein 2. Rettungsweg notwendig ist, der nicht ohne Verletzung gegen das Abstandsrecht realisierbar ist.

67. OVG Saarland, Urteil vom 12. Februar 2009 - 2 A 17/08 -, www.ovg.saarland.de

Stützmauern auf der Grenze zum Nachbargrundstück ohne eigene Abstandflächen sind nur zulässig, wenn sie zur Sicherung der "natürlichen Geländeoberfläche" errichtet werden.

68. VGH Hessen, Urteil vom 26. Mai 2008 - 4 UE 1626/06 -, www.vgh-kassel.justiz.hessen.de

Anders als bei der Verletzung bauplanungsrechtlicher Vorschriften ist bei der *Verletzung bauordnungsrechtlicher Abstandsvorschriften* die tatsächliche Beeinträchtigung des Nachbarn in Belangen, die dem Nachbarschutz dienen, *indiziert*.

Eine Abweichung von wenigen Zentimetern kann im Einzelfall zumutbar sein. 15 cm stellen keine Bagatellabweichung mehr dar (Nachbarbeeinträchtigung durch Carport mit Terrasse).

69. VGH Bayern, Beschluss vom 16. Juli 2007 - 1 CS 07.1340 -, BauR 2007 S. 1857

Ob eine Abweichung von den Abstandflächenvorschriften zugelassen werden kann, beurteilt sich nicht allein danach, wie stark die Interessen des Nachbarn betroffen sind. Es ist auch zu prüfen, ob die Schmälerung der nachbarlichen Interessen durch überwiegende Interessen des Bauherrn oder durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist (Vorliegen einer atypischen Situation).

70. OVG NRW, Urteil vom 8. März 2007 - 7 A 3782/05 -, BauR 2007 S. 1023

Nach § 6 Abs. 6 S. 1 BauO NRW 2006 sind sämtliche zu einer Grundstücksgrenze ausgerichteten *Aussenwände eines Gebäudes* von zusammen nicht mehr als *16 m* insoweit privilegiert, als vor ihnen als Tiefe der Abstandfläche 0,4 H, mindestens jedoch 3 m ausreicht.

Es kommt nach neuem Recht auch nicht mehr darauf an, ob und wie oft das Maß von 0,4 H ausgeschöpft wird.

71. VG Arnsberg, Beschluss vom 19. Mai 2009 - 12 L 87/09 -, unv.

Nach § 6 BauO NRW ist bei der *Berechnung der Abstandflächen* auf die "natürliche Geländeoberfläche" abzustellen. In Regionen, in denen gebaut und das Gelände immer wieder verändert wird, ist dabei auf das *Geländeniveau* abzustellen, das *vor der Durchführung der*

Baumaβnahme vorgefunden wird. Außer Betracht zu lassen sind dabei Bodenveränderungen, die für die Baumaßnahme selbst oder in unmittelbarem Zusammenhang damit durchgeführt werden.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese *Geländeverhältnisse* von den Beteiligten *unwidersprochen hingenommen* worden sind (hier: Zurücknahme des Widerspruchs durch den Nachbarn gegen eine dem Bauherrn in der Vergangenheit erteilte, das Gelände verändernde Baugenehmigung).

Die *Vorschriften der EnergiesparVO* sind *nicht nachbarschützend*. Allein der Umstand, dass das Bauvorhaben keine Aussendämmung vorsieht und der Nachbar gegenwärtigen muss, dass sich die Abstandfläche durch einen zusätzlichen Wärmedämmputz verringert, löst keine nachbarlichen Abwehrrechte aus.

72. OVG NRW, Beschlüsse vom 16. Januar 2006 - 7 B 1963/05 - und 21. Februar 2005 - 7 B 2195/04 -, www.justiz.nrw.de

Die "natürliche Geländeoberfläche" ist nicht jedweder vor der Baumaßnahme vorgefundene Zustand, sondern das *Geländeniveau*, das vor Durchführung der in Rede stehenden Baumaßnahme vorgefunden wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dieses Gelände von den Beteiligten unwidersprochen hingenommen wurde (1) und nicht subtantiell vom Nachbarn etwas anderes vorgetragen wird (2).

Für die *Berechnung der Abstandfläche* ist nicht auf die Schnittlinie des Rohbaumauerwerks der Außenwand abzustellen, sondern auf die mit *Wärmedammputz versehene Aussenwand*.

73. OVG NRW, Beschluss vom 9. Februar 2009 - 10 B 1713/08 -, BauR 2009 S. 775

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung schließt nach der neueren Rechtslage die neue BauO NRW 2006, mit der das Abstandflächenrecht zugunsten einer besseren Ausnutzbarkeit der Grundstücke und zu Lasten der Nachbarn geändert worden ist, die Einhaltung der Abstandflächen nach § 6 BauO NRW 2006 weder grundsätzlich noch regelmäßig eine eigenständige Prüfung des planungsrechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme aus.

Die Einhaltung der Abstandfläche ist danach *nicht mehr alleiniges Kriterium* für die Beachtung des Rücksichtnahmegebots.

74. OVG NRW, Beschluss vom 1. Juni 2007 - 7 A 3852/06 -, BauR 2007 S. 1557

Der *obere Abschluss einer Terrassenumwehrung* ist bei der Bemessung der Wandhöhe als oberer Bezugspunkt anzusetzen.

Ergibt sich von einem Bauvorhaben aus die Möglichkeit der Einsichtnahme in ein Nachbargrundstück, so verletzt dies in der Regel nicht das Gebot der Rücksichtnahme.

75. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2006 - 2 L 910/03 -, BauR 2006 S. 1943

Eine *Dachterrasse* verletzt nicht schon deshalb das *Gebot der Rücksichtnahme*, weil sie eine "Rundumsicht" auf die Nachbargrundstücke ermöglicht. Eine Verletzung kann vielmehr erst dann angenommen werden, wenn die Abstände so gering sind, dass nicht mehr *zumutbare Einsichten* genommen werden können.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 51)

76. OVG Niedersachsen, Urteil vom 5. September 2007 - 1 LB 43/07, BauR 2008 S. 500

Ein *Dachvorsprung* ist nur dann noch als untergeordnet im Sinne der BauO anzusehen, wenn er einschließlich Regenrinne maximal 0,5m tief ist.

77. VGH Hessen, Beschluss vom 10. Juli 2007 - 3 ZU 433/07 -, www.vgh-kassel.justiz.hessen.de

Eine *Dachgaube* ist ein aus dem Dach heraus errichtetes senkrechtes Dachfenster, das dadurch gekennzeichnet ist, dass es in *allen Teilen auf dem Dach* und nicht ganz oder teilweise an oder auf der Außenwand errichtet ist.

Demgegenüber handelt es sich um ein Zwerchhaus, wenn ein Bauteil aus der Fassade aufsteigt.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 77., 78. und 79.)

78. OVG NRW, Urteil vom 4. September 2008 - 10 A 1678/07 -, NWVBl. 2009 S. 146, und Urteil vom 20. Juni 2006 - 10 A 80/04 -, BauR 2007 S. 89

Von einer im rückwärtigen Grundstücksbereich gelegenen *Garagenanlage* mit sechs zum Teil im Kellergeschoss angeordneten Stellplätzen - mit einer Zufahrt entlang der nachbarlichen Grundstücksgrenze mit auf- und absteigenden offenen Rampen - können *unzumutbare Störungen* im Sinne von § 51 Abs. 7 BauO NRW ausgehen.

Ob eine *Garage* vorliegt, hängt grundsätzlich nicht von der Wahl der Bauprodukte und der architektonischen Gestaltung ab. Zu den Voraussetzungen einer gem. § 51 Abs. 7 BauO NRW *unzulässigen Garage* im rückwärtigen Bereich.

79. OVG Niedersachsen, Urteil vom 5. Dezember 2006 - 1 KN 278/03 -, BauR 2007 S. 758

Der Zu- und Abgangsverkehr ist der Anlage zuzurechnen.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 82., 85. und 86.)

80. OVG Hamburg, Beschluss vom 5. September 2008 - 2 Bs 65/08 -, IBR 2009 S. 52

Eine (erneute) Zustimmung des Nachbarn ist bei jeder baulichen Änderung eines Gebäudes erforderlich, das den die Zustimmungspflicht auslösenden Mindestabstand nicht einhält, wenn und soweit die Änderung nachteilige abstandsrechtliche Auswirkungen hat.

81. VG Neustadt, Urteil vom 17. April 2008 - 4 K 25/08, unv.

Ein *Spielturm für Kinder* ist weder ein Aufenthaltsraum noch ein Gebäude im Sinne der BauO. Bei Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung ist abstandrechtlich nur die Belichtung, Besonnung sowie der Brandschutz, nicht jedoch der Wohnfrieden erheblich.

82. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24. März 2009 - 1 MN 267/08 -,

www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Auch eine (nur) temporäre Zufahrt zum Plangebiet (*Baustraße*) kann zu einem schweren Nachteil für die lärmbelästigten Nachbarn führen.

83. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Februar 2007 - 5 S 2257/05 -, www.vghmannheim.de

Zur Feststellung der Schädlichkeit des *Lärms von Baustellen* kann auf die *TA Lärm* auch dann nicht zurückgegriffen werden, wenn die Baustelle über Jahre betrieben wird.

IV. Sonstige öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit Bezug zum öffentlichen Baurecht

84. BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2008 - III ZR 216/07 -, BauR 2009 S. 797

Greift der Betroffene Maßnahmen der angewiesenen Behörde mit den zulässigen vorgesehenen Mitteln des Primärrechtsschutzes an, so hat dies auch verjährungsunterbrechende bzw. –hemmende Wirkung für den später geltend gemachten Schadensersatzanspruch gegen die anweisende Behörde.

85. OVG Saarland, Beschluss vom 2. Februar 2009 - 2 B 439/08 -, www.ovg.saarland.de

Auf die bloße Möglichkeit einer Änderung der Begründung von Ermessensentscheidungen durch die Widerspruchsbehörde kommt es für die prognostische Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs des Nachbarn im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht an.

Für eine im Einzelfall erforderliche weitere Sachverhaltsermittlung durch eine *Ortsbesichtigung* ist im *Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes* in aller Regel kein Raum.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 91.)

86. VG Darmstadt, Urteil vom 27. November 2007 - 9 E 2454/05 -, BauR 2008 S. 1421

Auch der *Begünstigte eines Verwaltungsaktes* kann *Untätigkeitsklage* erheben, wenn die Widerspruchsbehörde pflichtwidrig nicht über den Rechtsbehelf des Dritten entscheidet.

87. OVG Sachsen, Urteil vom 14. Juni 2006 - 1 B 121/06 -, BauR 2007 S. 690

Ein Bescheid über die *Aufhebung einer Baugenehmigung* stellt nur dann eine *Rücknahme im Sinne von § 50 VwVfG* dar, wenn seinen Gründen zu entnehmen ist, dass die Behörde den Bescheid wegen des Drittwiderspruchs aufgehoben hat.

88. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 29. Januar 2009 - 1 MN 229/08 -, www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Das Interesse des Grundstücksnachbarn, zum Schutz seiner Privatsphäre von der Anlegung eines *Fußwegs an seiner Grundstücksgrenze* verschont zu bleiben, ist grundsätzlich als gering zu bewerten.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 2.)

89. VG Minden, Urteil vom 4. Mai 2006 - 9 K 108/06 -, BauR 2006 S. 1868

Glockenspiele, die ihrer Bauart nach über die Grenzen von Baugebieten hinweg schallen, sind in WA-Gebieten unzulässig. Sie stellen weder eine zulässige Haupt- noch eine zulässige Nebenanlage dar.

Die Baubehörde ist mit Blick auf den Gebietsgewährleistungsanspruch verpflichtet, gegen Glockenspiele vorzugehen.

90. VG Aachen, Beschluss vom 17. Juni 2008 - 6 L 252/08 -, NVwZ-RR 2008 S. 771

Das Aufstellen nicht bestellter *Altpapiertonnen im öffentlichen Straßenraum* (vor den Grundstücken der Anrainer) ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des Straßenraums.

(vgl. dazu auch BauR 2006 S. 1676 ff. Nr. 109.)

91. OVG MV, Beschluss vom 6. Februar 2008 - 3 M 9/08 -, www.mv-justiz.de

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Beseitigungsverfügung ist in vier selbständigen Fällen zulässig:

- 1. wenn die *Beseitigung* einem Nutzungsverbot gleichgestellt werden kann, weil sie *ohne Substanzverlust* möglich ist;
- 2. wegen der negativen Vorbildwirkung eines illegalen Vorhabens
- 3. wenn ein *notorischer Schwarzbauer* nur so wirksam an der rechtswidrigen Betätigung gehindert werden kann
- 4. wenn die von dem Bauwerk ausgehende *Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung* ein sofortiges Einschreiten erfordert.

92. VG Arnsberg, Urteil vom 9. November 2007 - 12 K 3757/06 -, unv.

Die Beklagte ist auch verpflichtet, den (seit 1997 errichteten) *Baukran* zu beseitigen. Zwar gilt nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauO NRW die BauO NRW nicht für Kräne. Die Notwendigkeit zur Beseitigung ergibt sich jedoch daraus, dass der Baukran seit Jahren auf dem Grundstück aufgestellt und die als Lagerfläche für den Baukran genutzte Grundstücksfläche eine bauliche Anlage im Sinne der BauO NRW ist.

Das *jahrelange Abstellen und Lagern* eines Baukrans in einem faktisch reinen Wohngebiet widerspricht gem. § 34 Abs. 2 BauGB der Eigenart des Wohngebiets als WR-Gebiet und ist nachbarrechtsverletzend.

Die Behörde hat nachpflichtgemäßem Ermessen auf den *Antrag des Nachbarn* hin die Beseitigung zu verfügen.

93. VG Augsburg, Urteil vom 15. März 2006 - 5 S 171/06 -, BauR 2006 S. 1861

Wer ohne isolierte *Abweichung* baut, baut *formell illegal*. Das gilt auch für die Errichtung von Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

94. VGH Bayern, Beschluss vom 18. Januar 2008 - 22 ZB 07/15 -, KommJur 2008 S. 432

Allein wegen der formellen Baurechtswidrigkeit der Nutzung einer Mehrzweckhalle besteht kein Unterlassungsanspruch des Nachbarn.

Prof. Dr. E. Beckmann